



Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen gemäß den Bestimmungen von § 45 (2) Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- Externenprüfung

Gemäß § 45 Abs. 2 BBiG ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit zählen auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf.

Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeiten im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Ausgang für die Berechnung der erforderlichen Praxiszeit ist stets die in der Ausbildungsverordnung vorgesehene Regelausbildungszeit. Diese beträgt in allen Agrarberufen generell 3 Jahre.

Die geforderten Praxiszeiten in dem angestrebten Beruf für eine Zulassung nach § 45 Abs. 2 BBiG betragen demnach einheitlich für alle Bewerber 4,5 Jahre in Vollzeit. Bei Ableistung der Praxis in Teilzeitform erhöht sich die Mindestzeit entsprechend. Die Mindestzeit an Praxis muss bis zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt sein.

Nicht angerechnet werden Zeiten vor Ablauf der Schulpflicht einschließlich Berufsschulpflicht sowie Ausbildungszeiten in nicht einschlägigen Ausbildungsberufen oder Studienzeiten.

Die Zulassungsgebühr beträgt derzeit 200 Euro. Mit der Zulassung zur Prüfung sind ein Rücktritt sowie eine Erstattung der Zulassungsgebühr grundsätzlich ausgeschlossen. Liegen zwingende Gründe vor und werden diese nachgewiesen, kann auf Antrag im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen werden.